

Hauptsatzung

des Landkreises Schwäbisch Hall

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 17.11.1981 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen. Die Satzungsänderungen vom 05.12.1984, 18.10.1988, 07.12.1989, 06.09.1994, 13.05.1997, 14.12.1999, 06.11.2001, 27.07.2004, 31.01.2006, 25.07.2006, 07.07.2009, 20.11.2012, 15.07.2014, 22.12.2015, 04.04.2017, 23.05.2017, 25.06.2019, 16.02.2021 und 19.12.2023 sind in dieser durchgeschriebenen Fassung berücksichtigt.

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Schwäbisch Hall sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung

nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

Wahlangelegenheiten

1. Die Wahl des Landrats.
2. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags.
3. Die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze.

Kreisräte

4. Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit.
5. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt.
6. Die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO).

Ausschüsse und weitere ehrenamtliche Tätigkeit

7. Die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes.
8. Die Bildung von beratenden Ausschüssen.
9. Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. v. § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört.
10. Die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise.
11. Die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO).
12. Die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO).

Wirkungsgrundlagen für den Landkreis

13. Der Erlass von Satzungen des Landkreises.
14. Die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis.
15. Die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises.
16. Die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises.
17. Die Übernahme freiwilliger Aufgaben.
18. Die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises.
19. Die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes.
20. Die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 23 des Polizeigesetzes.

Organisation und Personalangelegenheiten

21. Die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat.
22. Die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
23. Die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.

24. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Dezernats- und Amtsleitungen im Einvernehmen mit dem Landrat. Ausnahmen sind Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 4 Satz 2.
25. Die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises.

Finanzen und Wirtschaft

26. Die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
27. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
28. Der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung.
29. Die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen).
30. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

31. Die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen.
32. Die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist.
33. Der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen.
34. Die Einwilligung in die von der Gesellschafterversammlung der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 13 und 14 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlüsse.
35. Die Einwilligung in die von der Gesellschafterversammlung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 10 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlüsse.
36. Die Einwilligung in die von der Gesellschafterversammlung der Schulküche Crailsheim GmbH gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlüsse.
37. Die Einwilligung in die von der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH gemäß § 13 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3, 8, 10, 11, 13 und 18 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlüsse.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen, der Ausschuss für Umwelt und Technik, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Schulen.

Ferner besteht aufgrund § 70 Abs. 1 und § 71 Sozialgesetzbuch, Teil VIII (SGB VIII)/Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 2 LKJHG der Jugendhilfeausschuss.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen	20 Kreistagsmitglieder,
dem Ausschuss für Umwelt und Technik	18 Kreistagsmitglieder,
dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Schulen	20 Kreistagsmitglieder.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt. Über die Art der Reihenfolge der Stellvertretung ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten, die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 Landkreisordnung).

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Verfassungsangelegenheiten und Wahlen
- Allgemeine Verwaltung
- Rechnungsprüfung
- Rechtswesen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Finanz- und Haushaltswesen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft
- Fremdenverkehr und Förderung des Hotel- und Gaststättengewerbes
- Ausbildungsplatzförderung
- Liegenschaftsverwaltung
- Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A13 ohne Dezernats- und Amtsleitungen. Ausnahmen sind Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 4 Satz 2.
- Vorberatung von Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind
- Schülerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr
- Einwilligung in die von der Gesellschafterversammlung der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 7, 8, 9 und 11 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlüsse
- Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen und Festlegung des Verfahrens über die Behandlung solcher Zuwendungen von geringem Wert.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
- Abfallwirtschaft
- Kreis-, Regional- und Landesplanung
- Bau- und Wohnungswesen
- Straßen- und Verkehrswesen
- Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz

(3) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Schulen ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Schulwesen

- Erwachsenenbildung
- Sozialwesen (einschließlich Altenhilfe)
- Gesundheits- und Krankenhauswesen
- Sportförderung
- Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege
- Dorfentwicklung und Dorfverschönerung - Archiv- und Büchereiwesen

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Jugendhilfe entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 71 SGB VIII (KJHG).

(5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Genehmigung von Bauunterlagen für Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis zu 2 Mio. €.
2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 200.000 € bis zu 2 Mio. € sowie die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 50.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 3 GemO.

4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen von mehr als 60.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall.
5. Stundung von Beträgen von mehr als 60.000 € bis zu 200.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt wird.
6. Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Betrag von über 2 Mio. € bis zu 10 Mio. €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 200.000 € im Einzelfall.
7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 200.000 € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall.
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 200.000 €.
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 200.000 € bis zu 400.000 € beträgt.
10. Der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 200.000 € bis zu 400.000 € beträgt.
11. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A13 sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab EG 13 TVöD, jeweils ohne Dezernats- und Amtsleitungen. Ausnahmen sind Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 4 Satz 2.

12. Der Jugendhilfeausschuss hat ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe nur im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung für das Jugendamt und der Kreistagsbeschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB XIII). Er hat weiter das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 6 a

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Landkreisordnung wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
1. Die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis einschließlich EG 12 TVöD oder S 18 TVöD-SuE.
 2. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
 3. Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht

sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

4. Die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €.
5. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000 € im Einzelfall.
6. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 60.000 € im Einzelfall.
7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis sechs Monate, im Übrigen bis zu 60.000 €.
8. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung.
9. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 200.000 € im Einzelfall.
10. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 200.000 €.
11. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 200.000 € nicht übersteigt.
12. Der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 200.000 € nicht übersteigt.
13. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse. § 27 Abs. 2 und 3 LKrO bleiben unberührt.
 2. Die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. Ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.
 4. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12. Die Entscheidung über die Anträge auf vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand aus allen Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder aufgrund Dienstunfähigkeit.
 5. Die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 5 genannten Wertgrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der

Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.